

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: 23.01.2015)

Folgende Vertragsbedingungen werden von der HPM GmbH (nachfolgend kurz HPM genannt) dem Kunden überlassen und werden Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen:

§ 1 Zahlungsbedingungen

- a) HPM erteilt eine ordnungsgemäße Abrechnung. Alle Preise beinhalten die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer. Sollte eine Mehrwertsteuer an eine andere staatliche Organisation abzuführen sein, so hat HPM Anspruch auf Zahlung dieser Steuer. Der Gesamtbetrag ist - falls nicht anders vereinbart - zahlbar ohne Abzüge:
- b) Das Honorar umfasst alle Tätigkeiten, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind.
- c) Alle Aufwendungen und Auslagen von HPM, die nicht nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung von HPM zu übernehmen sind bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und werden gesondert abgerechnet.
- d) Diese zusätzlichen Leistungen sind auch dann zusätzlich vom Kunden zu vergüten, wenn HPM nicht auf Leistungen Dritter zurückgreift, sondern die jeweilige Leistung durch eigene Mitarbeiter ausführen lässt.
- e) Eventuell entstehende GEMA-Gebühren, sowie Energie-, Wasser- und Abfallkosten und Kosten für notwendige Genehmigungen werden vom Kunden übernommen.

§ 2 Durchführung, Organisation

- a) Die Durchführung und Ausgestaltung der Projekte erfolgt auf Basis des vorliegenden Vertrages.
- b) HPM ist in der Ausgestaltung des Projekts nach Maßgabe des vereinbarten Ablaufplanes frei. Den Weisungen des Kunden oder eines Dritten unterliegt HPM nicht.

§ 3 Unmöglichkeit

- a) Wird die Durchführung des Projekts aus Gründen ganz oder teilweise unmöglich, die der Kunde zu vertreten hat, so behält HPM den Anspruch auf das vereinbarte Honorar. HPM wird sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Befreiung von der Leistung erspart und durch anderweitige Verwendung Ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Bei Open-Air-Veranstaltungen trägt der Kunde das Wetterrisiko.
- b) Wird die Erbringung der Leistung durch HPM oder deren Beauftragten infolge Krankheit, höherer Gewalt oder aus anderen Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, noch vor geschehenem Veranstaltungsbeginn unmöglich, so entfallen die gegenseitigen Ansprüche auf Vertragserfüllung.

Schadenersatzansprüche gegen HPM bestehen in diesem Fall nicht. HPM wird die Hinderungsgründe dem Kunden unverzüglich per Mail oder Telefon anzeigen und auf Anforderung nachweisen (ärztliches Attest etc.). HPM hat zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses alle Workshopleiter sorgfältig ausgewählt und über Art und Umfang der Veranstaltung in Kenntnis gesetzt. Im Falle des Ausfalls eines Künstlers durch Krankheit, höhere Gewalt etc. bemüht sich HPM unverzüglich um Ersatz. Ein Anspruch des Vertragspartners entsteht dadurch nicht.

- c) Wird die Durchführung der Veranstaltung nach ihrem Beginn infolge Krankheit, höherer Gewalt oder aus anderen Gründen die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat unmöglich, so hat HPM Anspruch auf anteilige Honorarzahlung, sowie anteilige Auslagenerstattung für die bis dahin erbrachten Leistungen. Schadenersatzansprüche gegen HPM bestehen in diesem Fall nicht.

§ 4 Haftung

- a) Eine Haftung der HPM für Sachschäden die durch leichte oder einfache Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder Beauftragten von HPM verursacht worden sind, wird ausgeschlossen.
- b) HPM übernimmt keinerlei Haftung für Schäden gleich welcher Art, die durch Besucher verursacht worden sind.
- c) Im Falle der schuldhaften Nichterfüllung des Vertrages oder bei schuldhafter Vertragsverletzung haftet HPM

nur bis maximal zur Höhe der vereinbarten Vertragssumme. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche gegenüber HPM ist damit ausgeschlossen. Bei schuldhafter Vertragsverletzung des Kunden ist HPM nicht verpflichtet, das Projekt durchzuführen.

- e) HPM haftet insbesondere nicht für die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft sowie Mängel der Leistung von Dritten und deren Beauftragten, ebenso nicht für die Rechtzeitigkeit der Leistung dieser Personen oder sonstige Leistungsstörungen, die im Rahmen der Vertragsverhältnisse zu diesem Dritten auftreten können. Dies gilt nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen bzw. die Leistungsstörungen nicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beruhen.
- f) HPM hat die rechtliche Zulässigkeit sowie die fachliche Vertretbarkeit der Projekte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns eigenverantwortlich zu prüfen. Eine Haftung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn HPM trotz vorgebrachter Bedenken auf Weisung des Vertragspartners die Maßnahmen dennoch durchführt. In diesem Falle hat der Kunde HPM von Rechten Dritter, die aufgrund dessen gegen HPM geltend gemacht werden, freizustellen.

§ 5 Sonstiges

- a) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, keinem Dritten Auskunft über das vereinbarte Honorar zu geben. Die Vertragsparteien gestatten sich gegenseitig, Pressemitteilungen herauszugeben.
- b) Die skizzierten Ideen und Konzepte bleiben geistiges Eigentum von HPM. Eine weitergehende Nutzung, die Weitergabe an Dritte, eine teilweise oder komplette Realisierung bedarf der Zustimmung von HPM.
- c) HPM ist berechtigt, das Projekt auf Bild- und Tonträgern jeder Art zu dokumentieren und alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Foto-, Video- und Filmaufnahmen, sowie sonstige technische Reproduktionen zur Eigenwerbung oder zu redaktionellen Zwecken zu verbreiten oder zu veröffentlichen und zwar ohne Einschränkung des räumlichen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereichen. HPM behält sich ein Einspruchsrecht für eine, über den Vertrag hinausgehende Nutzung und Verbreitung von Bild- und Tonträgern jeder Art durch den Kunden oder durch Dritte vor.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag

Bei einem Rücktritt von Seiten des Kunden sind folgende Aufwandsentschädigungen an HPM zu zahlen:

> 3 Monate vor Projektbeginn	10 % der Auftragssumme
2-3 Monaten vor Projektbeginn	20 % der Auftragssumme
1-2 Monaten vor Projektbeginn	30 % der Auftragssumme
> 1 Monat vor Projektbeginn	100 % der Auftragssumme

§ 7 Schlussbestimmungen

- a) Sollte eine einzelne Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- c) Diese Vereinbarung sowie das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- d) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die mit diesem Vertrag in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, ist - soweit zulässig - das Amtsgericht Leverkusen bzw. das Landgericht Köln, unabhängig davon, wer von beiden Vertragsparteien Klage erhebt.